



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Kempten-Oberallgäu  
AlpSeeHaus, Seestr. 10  
87509 Immenstadt

Tel 08323 – 9988740

kempten-oberallgaeu@  
bund-naturschutz.de

www.kempten.bund-  
naturschutz.de

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Seestr. 10-AlpSeeHaus, 87509 Immenstadt

Landratsamt Oberallgäu  
Frau Künstler  
Oberallgäuer Platz 2  
87527 Sonthofen

Per mail an: [eva.kuenstler@lra-oa.bayern.de](mailto:eva.kuenstler@lra-oa.bayern.de)

30.7.2018

### **Errichtung eines Speicherteiches im Skigebiet Balderschwang – Hochschelpen auf der Flur-Nr. 209 der Gemarkung Balderschwang**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und für die Gewährung einer Fristverlängerung. Zur Errichtung des Speicherteiches für das Skigebiet Balderschwang - Hochschelpen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Grundsätzlich akzeptieren wir den Speicherteich an der Talstation des Hochschelpen-Liftes mit seiner gewählten Größe und seinem Standort und betonen dies im Zusammenhang mit weiteren geplanten Speicherteichen auf Balderschwanger / Obermaiselsteiner Flur, denen wir ablehnend gegenüber stehen. Dennoch gibt es Fragen und Defizite in den Planungsunterlagen, insbesondere bei der Kompensationsplanung, auf die wir im Folgenden hinweisen werden. Wir bitten diese zu berücksichtigen und Planungen entsprechend nachzuarbeiten, zu ändern bzw. fort zu entwickeln.**

- Wir stellen grundsätzlich die Fachlichkeit der Erhebung der faunistischen Daten der potenziell betroffenen Arten nach Anhang Va) der FFH-RL in Frage. Das Vorkommen von Birken- und Haselmaus beispielsweise sollte wissenschaftlich und aktuell im Untersuchungsraum (Hochschelpengebiet) nachgeprüft werden. Ebenso das reale aktuelle Vorkommen von Dreizehenspecht und Auerwild. Die angegebenen Datengrundlagen sind weitgehend veraltet (teilweise mehr als 10 Jahre alt). Die Ausführungen in der saP sind daher spekulativ und können einen Tötungs- oder Störungstatbestand nicht ausschließen.
- Eine „Kartierung der Realnutzung und Biotoptypen **im Herbst 2014** mit Überprüfung der Waldbäume am Pistenrand auf mögliche Bruthöhlen“ (saP, S. 5) halten wir ebenfalls für veraltet, das Nachprüfen (ggf. bewohnter!) Bruthöhlen **muss im Jahr 2018 erfolgen**.
- Die Erfahrung zeigt, dass Speicherteiche sehr wohl als Amphibienlaichgewässer genutzt werden, so dass Laich und Kaulquappen bei Reinigungsarbeiten zerstört werden. Die Terminierung der Betriebsarbeiten wird ein Abbläuen nicht umgehen können (saP S/). Wir

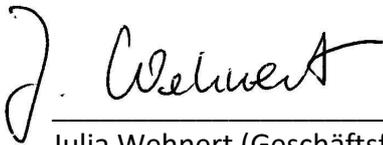
schlagen als Teil der Kompensationsmaßnahmen die zusätzliche Anlage eines kleinen Teiches als Ersatzlaichgewässer im Umfeld des Speicherteiches vor, in den ggf. anfallender Laich verbracht werden kann und sich ungestört entwickeln kann.

- Die Konfliktvermeidung für den Alpensalamander ist nicht ausreichend. Es muss verbindlich festgelegt werden, dass ein Absammeln des Alpensalamanders **vor Baubeginn und während der Bauarbeiten mehrmals bei geeigneter Witterung** (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit) **und eine Umsiedlung durch geeignetes, fachkundiges Personal** (nicht die Baufirma oder Mitarbeiter der Liftgesellschaft) erfolgen.
- Die naturnahe Gestaltung der Teichböschungen ist nicht definiert, sie sollte als Trockenböschung mit geringst erforderlichem Einsatz von Humus und insektenfreundlichem Saatgut (z.B. Riegger-Hofmann) erfolgen, um Nektar suchende Insekten zu fördern.
- Der Einbau der Überschussmassen von 6.000 m<sup>3</sup> ist örtlich im Bereich einer ehemaligen Deponie und einer Restbiotopfläche geplant. Die Teilfläche in der Geländerinne ist zwar gestört, weist jedoch die Artenzusammensetzung einer geschützten Feuchtwiese auf und muss daher beim Kompensationsbedarf berücksichtigt werden.
- Die Reinigung des geplanten Schneiteiches soll „nach Bedarf“ erfolgen, hierfür sollte ein Ablauf des Vorgangs mit Vermeiden negativer Maßnahmen für den Lappbach (Schwall, Mitführen von Feinsedimenten) mit dem WWA abgeklärt und der alljährliche Eingriff im Kompensationsbedarf berücksichtigt werden.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind teilweise nicht nachprüfbar (z.B. „Reduzierter Einsatz von Pistenraupen“ LBP S.12) oder nicht abschließend beschrieben (z.B. Mahd als Mulchmahd oder wohin wird das Mahdgut gebracht? – Mulchen unterdrückt die lichtbedürftigen Arten, eine Mulchmahd kann also nicht akzeptiert werden, Abräumen und Abfuhr des Mahdgutes muss in der Kompensation enthalten sein).
- Die Ausgleichsmaßnahme K5 scheint eher eine landwirtschaftlich als eine naturschutzfachlich motivierte Maßnahme zu sein?! Das Entasten der unteren Fichtenbereiche ist mit Augenmerk auf möglicherweise vorkommendes Birkwild nicht zielführend. Das Unterlassen von Düngung und Zufütterung ist auf einer geschützten Biotopfläche hoffentlich vorher auch nicht vorgekommen und muss grundsätzlich unterbleiben, kann also nicht als Aufwertung der Fläche gezählt werden. Die Fläche würde sich mit Schwenden der Fichten und Herbstmahd sicherlich besser im Sinne der Artenvielfalt entwickeln als durch die vorgeschlagenen Maßnahmen.
- Ausgleichsmaßnahme K6 ist nicht zielführend, sie zerstört ein kartiertes Biotop. Laut ABK handelt es sich hierbei beim Biotop A8526-011 um wertvolle Feuchtstrukturen, die geschützt sind und nicht durch eine Kompensationsmaßnahme „Aufforstung“ zerstört werden dürfen. Auch google earth zeigt die TF 02 als Offenland. Eine Aufforstung welcher Art auch immer kann hier keinesfalls als naturschutzfachliche Aufwertung akzeptiert werden. Anstatt dessen sollte eine Herbstmahd und Aufwertung des südlichen Korridorbereiches zur Alpweide die in 8526-011-002 offenbar gegebene, aber beeinträchtigte Flachmoorvegetation fördern und sichern.
- Als Ersatz für verloren gegangenen Wald kann beispielsweise die Deponiefläche an der Talstation Hochschelpen gerne als Bergmischwald gepflanzt werden. Die hier vorgesehene Beweidung ist naturschutzfachlich nicht relevant, ein „Verzicht der Beweidung der

Bodendeponie bis zur vollständigen Begrünung“ (LBP S. 20) ist auch keine Maßnahme, die besonders anerkennenswert wäre, sondern schlichtweg selbstverständlich, zumal das Vieh auf einer nicht-begrünten Deponie kein Futter findet. Ein Bergmischwald an dieser ohnehin entwerteten Stelle dagegen kann als Aufwertung gelten.

Die Bund Naturschutz-Kreisgruppe wird in den nächsten Jahren ihren Arbeitsschwerpunkt auf die Prüfung von vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen legen. Im Gegensatz zur bisherigen Situation werden wir auch rückwirkend ggf. nicht oder unvollständig erbrachten Ausgleich einfordern und nicht akzeptable Ausgleichsmaßnahmen wie K6 ablehnen.  
Beratend und für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



---

Julia Wehnert (Geschäftsführerin)



---

Michael Finger (Vorsitzender OG Oberstdorf)